

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 3

Gegenüber dem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau waren Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 EStG) festgesetzt worden. Hierauf sind Leistungen erbracht worden. Die Eheleute waren bis zum Jahr 2005 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden. Der Steuerpflichtige beantragte für die Jahre 2010 und 2011 die getrennte Veranlagung (§§ 26, 26a EStG), für das 2012 eine Einzelveranlagung (§ 25 Abs. 1 EStG). In seiner Einkommensteuererklärung für 2011 teilte er mit, dass er von seiner Ehefrau getrennt lebe. Das Finanzamt hat den Steuerpflichtigen entsprechend veranlagt und die vorgenannten Vorauszahlungen in der Anrechnungsverfügung auf seine Einkommensteuerschuld in voller Höhe angerechnet. Nachdem die frühere Ehefrau dagegen Einwendungen erhoben hatte, hat das Finanzamt eine hälftige Aufteilung der Vorauszahlungen 2010 bis 2012 vorgenommen. Als der Steuerpflichtige die von ihm entsprechend zu leistenden Steuerzahlungen nicht erbrachte, hat das Finanzamt einen Abrechnungsbescheid (§ 218 Abs. 2 AO) für die Jahre 2010 bis 2012 erlassen, in dem es die Vorauszahlungen nur zur Hälfte auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet hat.